60. Urtheil vom 22. Juli 1881 in Sachen Weber.

A. Im Berbste 1877 wurde zwischen dem Refurrenten Umbros Weber zur Untermühle in Baar, Rantons Bug, als Räufer, und dem Josef Phiniger, Landwirth in Römerswyl, Kantons Luzern, als Berfäufer, ein Raufvertrag über ein Quantum Obst (Aepfel und Birnen) abgeschlossen mit ber Beredung, daß die Waare auf ber Station Giston, Kantons Luzern, übergeben werden folle. Bei ber Lieferung eines Theiles ber verkauften Baare entstand indeft zwischen ben Parteien Streit, indem der Räufer und gegenwärtige Refurrent die Bezahlung verweigerte. da, wie er behanptet, der Berkäufer nicht das vertragsmäßig versprochene Quantum geliefert habe, und fernere Lieferungen wegen Steigens ber Preise verweigern zu wollen scheine. Der Berfäufer und Refursbeflagte erließ hierauf an ben Refurrenten am 29. September 1877 eine gerichtliche Aufforderung, bas gelieferte Obst gegen baare Bezahlung an die Sand zu nehmen. mit der Androhung, daß er andernfalls Obst und Wagen versteigern und den Erlös in unparteissche Hände legen werde, bis ber Streit gutlich ober rechtlich erledigt fet. Refurrent legte hierauf, um das gelieferte Obst beziehen zu konnen und gleichzeitig seine Rechte gegenüber seinem Berkaufer zu mabren, bei bem Bezirksgerichtspräsidenten von Habsburg in Udligenichwol ben Betrag von 350 Fr. hinter Recht und ließ dies am 1. Ditober gl. J. dem J. Wyniger amtlich anzeigen mit bem Beifügen, daß das Depositum bei dem Gerichtspräsidenten liegen bleiben muffe, bis die Parteien fich betreffend ben Obsthandel gütlich ober rechtlich geeinigt haben.

B. Nachdem hierauf Refurrent das auf die Station Giston gelieserte Obst bezogen, eine amtliche Anzeige des J. Whniger aber, daß dieser von dem Depositum den Betrag von 329 Fr. 45 Cts. als vereinbarten Kauspreis der gelieserten Waare sordere und bereit sei, den Rest dem Weber einzusenden, am 18. Oktober 1877 dahin beantwortet hatte, daß er sich der Aushingabe des Depositums bis nach Erledigung des Streites widersetze, stellte Refurrent am 8. November 1877 beim Kantonsgerichtsprässdenten non Zug ein Provokationsgesuch, durch welches J. Wyniger aufgefordert murde, allfällige Ansprüche, welche er aus dem zwischen ben Barteien abgeschloffenen Obsthandel auf Bezug des fraglichen Depositums oder eines Theiles besselben zu haben glaube, beim Rantonsgerichtspräfidenten von Zug burch Ginreichung bes friedenbrichterlichen Weifungsscheines geltend zu machen, widrigenfalls angenommen murbe, J. Wyniger verzichte wegen einseitigen Bertragsbruches auf die Klage und alle Forderungsansprüche gegen ben Provofanten. Da J. Wyniger fich biesem Provofationsgesuche widersette, so trat Refurrent vor ben zugerischen Gerichten mit einer Rlage auf, in welcher er auf gerichtliche Bestätigung bes Provokationsgesuches antrug. Gegenüber diefer Klage erhob S. Wyniger vorerst eine Kompetenzeinrebe, mit ber Behauptung, daß das Propotationsgesuch sich nicht auf eine persönliche Forderung gegenüber bem Provokanten, sondern auf einen dinglichen Anspruch, der ihm (bem 3. Whniger), an dem Depositum justehe, beziehe, und daß daher die Gerichte bes Kantons Zug zu Beurtheilung bes Provokationsbegehrens nicht zuständig seien, vielmehr darüber von den Gerichten des Kantons Luzern, im Gerichtsstande ber gelegenen Sache, zu entscheiben sei. Durch Urtheil vom 6. April 1878 erklärte fich indeg das Kantonsgericht von Bug in Sachen tompetent, indem es ausführte, bag bie Provokation fich auf die angebliche Forderung bes J. Wyniger an den Refurrenten aus dem zwischen den Parteien abgeschlossenen Obsthandel, mithin auf eine personliche Ansprache, zu beren Beurtheilung in der Hauptsache das zugerische Gericht als forum domicilii zuständig sei, beziehe, und daß daher das zugerische Gericht zur Beurtheilung bes Provokationsbegehrens tompetent fei. Auf ergriffenen Refurs hin wurde diefes Urtheil vom Obergerichte des Kantons Zug am 24. Juli 1878 bestätigt.

G. Mittlerweile hatte J. Wyniger am 17. Januar 1878 beim Bezirksgerichtspräsidenten von Habsburg in Udligenschwyl einen Arrest auf das dort liegende Depositum impetrirt, mit der Behauptung, daß Rekurrent im Begriffe sei, das Depositum zurückzuziehen. Dieser Arrest wurde vom Rekurrenten bestritten, so daß gleichzeitig mit dem Provokationsprozesse vor den zugerischen Gerichten auch ein Arrestprozes zwischen den Parteien vor den

Ingernischen Gerichten geführt wurde. Geftütt hierauf, stellte 3. Whniger, als vor dem Kantonsgerichte von Zug der Provokationsprozeß nach Entscheidung der Kompetenzfrage von Neuem zur Verhandlung gelangte, das Begehren, es fei auf das Provokationsgesuch des Refurrenten nicht einzutreten bis nach Erledigung bes vor Bezirksgericht Habsburg geltend gemachten Arrestprozesses; er wurde indeß mit diesem Begehren durch Urtheil des Kantonsgerichtes von Zug vom 11. September 1878 abgewiesen, wogegen ein Rechtsmittel nicht ergriffen wurde, und es wurde hierauf zur einläflichen Berhandlung über das vom Rekurrenten gestellte Provokationsbegehren geschritten. Dabei erflärte J. Wyniger bei der Verhandlung vor dem zugerischen Kantonsgerichte am 13. November 1878, indem er im Uebrigen bie Bulaffigfeit ber Provokation materiell bestritt, bag er an seiner Bestreitung der Rompetenz ber zugerischen Gerichte, trotdem daß diese anders entschieden haben, festhalte. Durch Urtheil vom 13. November 1878 fprach indef das Kantonsgericht von Zug, unter Abweisung der Bestreitung des J. Wyniger, die gerichtliche Bestätigung des Provokationsgesuches bes Rekurrenten aus, und es wurde dieses Urtheil am 23. Dezember 1878 vom Ober= gerichte des Kantons Zug zweitinstanzlich bestätigt, wobei zu bemerken ift, daß 3. Wyniger in seiner Refurseingabe an das Obergericht ausdrücklich erklärte, daß er die Kompetenzeinrede in Hauptsachen auch jetzt noch festhalte.

D. Durch Urtheil des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 8. Februar 1879 wurde der von I. Wyniger auf das in Udligenschwyl liegende Depositum ausgewirfte Arrest, welcher vom Bezirfsgerichte von Habsburg erstinstanzlich gut geheißen worden war, ausgehoben, im Wesentlichen mit der Begründung: Der Arrest sei, da ein gesetzlicher Arrestgrund nicht vorliege, sormell unstatthaft; derselbe müsse aber auch an und für sich als unstatthaft erachtet werden, weil das fragliche Depositum ohnehin gemäß \$ 759 des luzernischen bürgerlichen Gesetzluches sich im gerichtlichen Berwahre besinde und darin bis zu gütlicher oder rechtlicher Austragung des zwischen den Litiganten waltenden Forderungsanstandes zn verbleiben habe, so daß der Arrestleger für seine Obstlieserung durch das Depositum genügend gesichert sei und es

ihm obliege, bei dem Bezirksgerichte Habsburg als forum rei sitae auf Aushändigung der Depositums zu klagen und er also auch durch einen formell gültigen Arrest nicht bessere Rechte auf das fragliche Depositum erlangen könnte, als ihm durch letzteres selbst schon gegeben seien.

E. Am 24. April 1879 erließ hierauf das Kantonsgericht von Zug auf Anstehen des Refurrenten eine Provokation an I. Wyniger, in welcher letterem zur Geltendmachung seiner Ansprüche an den Provokanten beim Kantonsgerichtspräsidenten von Zug eine Präklusivfrist von 4 Wochen, vom Tage des Empfanges der Provokation an gerechnet, gesetzt wurde. Nach Empfang dieser Provokation, welche ihm am 30. April 1879 zugestellt wurde, ließ J. Wyniger dem Rekurrenten amtlich durch den Gerichtspräsidenten des Bezirkes Habsburg anzeigen, daß er die ihm angelegte Provokation hestritten habe.

F. I Wyniger machte nun binnen ber Provokationsfrist eine Rlage bei ben zugerischen Gerichten nicht anhängig. Dagegen trat er am 20. März 1880 beim Bezirksgerichte von Habsburg mit einer Rlage gegen ben Refurrenten auf, in welcher er ben Antrag stellte, bas Gericht wolle erkennen: 1) Der Rläger sei berechtigt, von ben burch ben Beklagten beim Gerichtspräfidenten von Habsburg beponirten 350 Fr. soviel zur hand zu nehmen, als zur Bezahlung seiner Forderung von 327 Fr. 95 Cts. nebst Bergugsgins seit 1. Oktober 1877 erforderlich ift. 2) Der Beflagte trage alle Gerichts- und Prozeftosten. Dieser Rlage sette Rekurrent vorerst eine uneinlägliche Antwort entgegen, indem er behauptete, die Klage sei, da Kläger die ihm von den zugerischen Gerichten angesette Provotationsfrist verabsaumt habe, verjährt, und stellte daher ben Antrag, es sei zu erkennen : Der Beklagte fei nicht mehr gehalten, sich auf die vorliegende Klage einläglich zu verantworten, sondern es sei der Rläger mit dieser Rlage für ein- und allemal abzuweisen unter Kostenfolge. Dagegen führte ber Kläger seinerseits aus, daß der erlassenen Provokation wegen Inkompetenz der zugerischen Gerichte jede rechtliche Bedeutung abgehe, und beantragte daber, Beklagter sei zu einläglicher Berhandlung zu verhalten. Durch zweitinstanzliches Urtheil des Obergerichtes bes Kantons Luzern vom 4. März 1881 wurde hierauf,

in Bestätigung der erstinstanzlichen Entscheidung des Bezirks-

in Bestätigung ber erftinftanglichen Entscheibung des Bezirks= gerichtes Sabsburg, geurtheilt : Beklagter sei gehalten, fich auf die eröffnete Rlage einzulaffen, unter Auferlegung ber Roften an ben Beklagten. Dabei wurde im Wesentlichen ausgeführt : Die vorliegende Rlage sei ein bingliche, ba das beim Begirks. gerichtspräfidenten von habsburg liegende Depositum an Stelle ber ursprünglich streitigen Obstfadung getreten sei, und es sei sonach für die streitigen Ausprüche auf das Depositum der Gerichtsstand ber belegenen Sache beim Bezirksgerichte von habsburg begründet gewesen. Demnach tonne aber den Gerichten bes Rantons Zug auch feine Kompetenz zum Erlasse einer Brovokation hinsichtlich der in Frage stehenden Ansprüche zustehen. Gine freiwillige Anerkennung bes zugerischen Gerichtsstandes burch ben Kläger nämlich liege nicht vor, ba dieser im Gegentheil ben zugerischen Gerichtsstand stets ausbrucklich bestritten habe, und auch der Umstand, daß Aläger die Kompetenzentscheibung bes zugerischen Obergerichtes nicht an die Bundesbehörden gezogen habe, feinen Bergicht auf die Rompetenzeinrede begründe, vielmehr dem Kläger, nachdem er von Anfang an die Zuständigfett der zugerischen Gerichte bestritten habe, freigestanden sei. ohne Folge eines Rechtsnachtheils zuzuwarten, bis ein baberiges Erkenntniß in irgend welcher Form gegen ihn habe geltend gemacht werden wollen.

G. Gegen diese Entscheidung ergriff A. Weber den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht; in seiner Rekursschrift
stellt er den Antrag: "Es seien in Aufhebung des rekurrirten
"Urtheiles des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 4. März
"und 22. April 1881 die in gleicher Streitsache erlassenen srühern
"Urtheile des Kantonsgerichtes und Obergerichtes von Zug vom
"13. November und 23. Dezember 1878 gemäß der Art. 59
"und 61 der Bundesverfassung bundesgerichtlich aufrecht zu halten,
"von daher die gerichtliche Provokation des Nekurrenten, Ambros
"Weder in Baar, vom 24. April 1879 bundesgerichtlich als in
"Rechtskraft erwachsen zu erklären und der Gerichtsprässent von
"Habsburg, Kantons Luzern, pflichtig, das daherige Depositum
"an den Rekurrenten verabsolgen zu lassen, und der Rekursit
"pflichtig, dem Rekurrenten sämmtliche von daher erlausene

"Rosten zu bezahlen." Bur Begründung wird unter ausführlicher Darstellung bes Sachverhaltes im Wesentlichen geltenb gemacht: Durch ben zwischen den Litiganten abgeschlossenen Obsthandel sei zweifellos ein rein personliches Rechtsverhältniß begründet worden, in welchem der Refursbeklagte als Lieferant Gläubiger gewesen sei und aus welchem der Refurrent beim Richter seines Wohnortes habe belanat werden muffen. Retursbeflagter habe zugestandenermaßen ben abgeschlossenen Raufvertrag nur theilweise erfüllt. Wenn nun Refurrent, um wenigstens ben vom Berkaufer gelieferten fleinen Theil ber Baare beziehen ju fonnen, ben Betrag von 350 Fr., welcher übrigens den Berth bes gelieferten Obstes überfteige, beim Gerichtspräfidenten in Ubligenschwyl bis jum Austrage des Anftandes hinter Recht deponirt habe, so sei badurch die rechtliche Natur der Klage nicht verandert, b. h. biefe nicht aus einer personlichen in eine bingliche umgewandelt worden. Die zugerischen Gerichte seien baber in der Hauptsache und baber auch zur Entscheidung über bas Provokationsbegehren gemäß Art. 59 Abs. 1 ber Bundesverfassung zuständig gewesen und es muffe bas von benfelben gefällte Urtheil gemäß Art. 61 ber Bundesverfassung im Ranton Lugern respektirt werden. Der Rekursbeklagte habe übrigens bie Bustandigfeit ber zugerischen Gerichte badurch, bag er nach Berwerfung der Kompetenzeinrede bor benfelben gur Sauptfache verhandelt habe, freiwillig anerkannt und es sei feine Rlage auch formell unstatthaft, benn er habe weder bas Rompetenzurtheil des zugerischen Obergerichtes, noch bas von diesem Gerichte in bem Propokationsprozesse ausgefällte Haupturtheil binnen ber sechzigtägigen Refursfrift des Art. 59 des Bundesgesetes über Organisation der Bundesrechtspflege an das Bundesgericht gezogen und es seien daher diese Urtheile in Rechtsfraft erwachsen. Die am 24. April 1879 vom Kantonsgerichte von Bug erlaffene Provokation qualifizire sich lediglich als eine Ausführung des obergerichtlichen Haupturtheils vom 23. Dezember 1878 und habe daher vom Refursbeflagten burch feine verspätete nachtragliche Bestreitung nicht mehr in Frage gestellt werben konnen. Wenn demnach ber Refursbeklagte die ihm durch die zugerischen Gerichte angesette Provokationsfrift verabfaumt habe, fo fei bie Klage verjährt und habe schon aus diesem Grunde vom Obergerichte des Kantons Luzern nicht mehr in Betracht gezogen werden können; vielmehr sei letzteres verpflichtet gewesen, die rechtsfräftigen Urtheile der zugerischen Gerichte anzuerkennen.

H. In seiner Mamens der Erben bes inzwischen verstorbenen 3. Wyniger erstatteten Bernehmlaffung trägt Advotat Dr. Beibel in Luzern auf Abweisung bes Refurses unter Kostenfolge an, indem er bemerkt : Die Entscheidung über die Beschwerde hange davon ab, ob über das vom Refursbeflagten am 21. August 1879 gestellte Klagebegehren ein rechtsfräftiges Urtheil ober eine auf ein solches gestütte Berjährung vorliege. Nun werde jugegeben, baf bas Urtheil bes zugerischen Obergerichtes vom 23. Dezember 1878 ein endaultiges fei; bestritten werde bagegen, daß basselbe vom dem zuständigen Richter ausgehe. Die Entscheidung hierüber hänge davon ab, ob die Rlage eine persönliche oder eine bingliche sei. Sei ersteres ber Rall, so seien die zugerischen Gerichte zuständig gewesen; sei dagegen die Rlage eine dingliche, so seien nach § 45 der lugernischen C.=B.=D. und nach konstanter bundesrechtlicher Prazis die luzernischen Gerichte zuständig. Nun sei die Klage, beren rechtliche Natur sich nach bem Alagebegehren beurtheile, auf Anhandnahme von deponirtem Gelbe, das im Kanton Luzern gelegen sei, gerichtet und qualifizire fich also als eine bingliche, und es seien somit die Gerichte bes Rantons Bug zu Beurtheilung eines baberigen Propotationsbegehrens nicht berechtigt gewesen. Das Depositum sei an Stelle des von 3. Whniger gelieferten Obstes getreten, bas Dieser nur gegen Baarzahlung zu liefern verpflichtet gewesen sei und habe liefern wollen. Menn Returrent behaupte, daß burch bas Depositum die rechtliche Natur ber Alage nicht geandert worden sei, so sei dies unrichtig und würde bei Annahme diefer Anschanung das Depositum, welches von J. Wyniger gerade verlangt worden sei, um fich den Gerichtsstand ber gelegenen Sache im Ranton Luzern zu fichern, bedeutungslos und zwecklos werden. Darauf, baß Refursbeklagter es unterlaffen habe, gegen bas Provokationsurtheil des zugerischen Obergerichtes vom 23. Dezember 1878 ben Refurs an das Bundesgericht zu ergreifen, könne nichts ankommen, denn das fragliche Urtheil habe dadurch, weil von einem inkompetenten Richter erlassen, niemals zu einem rechts. fräftigen im Sinne des Art. 61 der Bundesverfassung werden können. Entscheidend sei einzig die Thatsache, daß es sich um ein Guthaben handle, welches im Kanton Luzern liege, welches der Gerichtspräsident von Habsburg als ein streitiges für den J. Wyniger im Besitze habe und an welchem dem letztern ein Retentionsrecht zugestanden sei.

Das Bundesgericht zieht in Ermägung:

1. Wie seitens der Rekursbeklagten richtig bemerkt wird, hängt die Entscheidung über die Beschwerde davon ab, ob das Urtheil des Obergerichtes des Kantons Zug vom 23. Dezember 1878 im Kanton Luzern gemäß Art. 61 der Bundesversassung als rechtskräftig anerkannt und vollzogen werden muß und ob demgemäß auch die Verfügung des Kantonsgerichtes von Zug vom 24. April 1879, wodurch dem I. Whniger eine vierwöchentliche Präksussyrist zur gerichtlichen Geltendmachung seiner Ansprüche angesetzt wurde und die daran infolge Verabsäumung dieser Frist sich knüpsende Rechtskolge der Verwirkung des Klagerechtes von den Gerichten des Kantons Luzern, als auf einem rechtskräftigen Zivilurtheile beruhend, anerkannt werden müssen.

2. Wenn nun Refurrent fich junachft barauf berufen bat, daß die Gerichte bes Kantons Luzern schon beghalb zu Anerkennung des in Frage stehenden Urtheils des Obergerichtes des Rantons Bug und der darauf begründeten Rechtsfolgen verpflichtet seien, weil J. Wyniger weber das fragliche Urtheil vom 23. Dezember 1878 noch die fruheren in biefer Sache ergangenen Entscheidungen ber zugerischen Gerichte binnen ber sechzigtägigen Retursfrift bes Art. 59 des Bundesgesetes über Dr= ganisation der Bundesrechtspflege auf dem Bege des ftaatsrechtlichen Refurses an das Bundesgericht gezogen habe und daber die Kompetenz der zugerischen Gerichte zu deren Ausfällung nach= träglich nicht mehr in Frage gestellt werden tonne, diese Urtheile vielmehr ohne Beiteres als rechtsfraftig anerkannt werden muffen, fo fann bem feineswegs beigetreten werden. Denn, wie die bundesrechliche Pragis stets festgehalten hat, find die fantonalen Gerichte, wenn vor ihnen ein in einem andern Kanton ausgefälltes Zivilurtheil geltend gemacht wird, berechtigt und verpssichtet, die Frage, ob dasselbe von einem kompetenten Gerichte erlassen sei, zu prüsen und geht eine Partei des Rechtes, die Anerkeunung und Bollziehung einer solchen Entscheidung wegen mangelnder Kompetenz des Gerichtes zu beanstanden, das durch keineswegs verlustig, daß sie es unterlassen hat, gegen dasselbe binnen der Rekursfrist des Art. 59 cit. den staatsrechtlichen Rekurs an das Bundesgericht zu ergreisen.

- 3. Ebensowenig ist selbstverständlich die weitere Behauptung des Refurrenten, daß die Alage des I. Wyniger von den luzernischen Gerichten wegen Verjährung d. h. wegen Verabsäumung der von den zugerischen Gerichten angesetzten Präklusivsfrist nicht mehr habe gehört werden dürsen, vielmehr aus diesem Grunde, ohne Weiteres und ohne Prüsung der Kompetenz der zugerischen Gerichte, habe zurückgewiesen werden müssen, begründet. Denn die Rechtswirksamkeit der von dem zugerischen Gerichte ausgehenden Fristansezung hängt ja offensichtlich gerade davon ab, ob die Gerichte des Kantons Zug überhaupt kompetent waren, und die luzernischen Gerichte waren nun zweisellos berechtigt und verpflichtet, diese Frage zu untersuchen und zu entscheiden.
- 4. Sonach tann es fich lediglich fragen, ob die Gerichte bes Kantons Bug zur Beurtheilung ber Provokationsklage bes Refurrenten zuständig waren. Die Entscheidung hierüber hängt nun ausschlieflich davon ab, ob die Provokation sich auf einen per= fönlichen Anspruch des J. Wyniger an den Refurrenten ober auf ein dingliches Recht des erstern an bem im Kanton Luzern befindlichen Depositum bezog. Denn: Davon, daß J. Wyniger, wie Refurrent behauptet, ben zugerischen Gerichtsstand freiwillig anerkannt habe, kann offensichtlich keine Rede sein, da ja S. Wyniger die Bustandigfeit ber zugerischen Berichte fortmahrend ausdrücklich bestritten hat, und dadurch, daß er nichtsdestoweniger in dem Provokationsprozesse vor den zugerischen Berichten auch zur Sauptsache verhandelte, jedenfalls auf das Recht, bei Geltendmachung bes Urtheils in seinem Wohnsitfanton die Einwendung ber Inkompetenz bes Gerichtes von Neuem vorzuschützen, keineswegs verzichtet hat. Es ist sonach, wie bemerkt, lediglich die rechtliche Natur des Anspruches, auf welche das

Provokationsbegehren des Rekurrenten sich bezog, sür die Beurtheilung der Beschwerde entscheidend: Bezog sich die Provokation auf einen persönlichen Anspruch an den Rekurrenten, so waren, da, wie die Bundesbehörden schon wiederholt ausgessprochen haben, zur Entscheidung über die Provokation zur Rlage, als einen den Hauptprozeß lediglich vorbereitenden, präparatorischen Akt, das in der Hauptsache zuständige Gericht kompetent ist, die Gerichte des Kantons Zug, als des Wohnortskantons des Rekurrenten gemäß Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung, zuständig; wurde dagegen durch die Provokation der Erblasser der Rekursbeklagten zu Geltendmachung eines dinglichen Rechtes an dem im Kanton Luzern gelegenen Depositum ausgefordert, so mangelte den zugerischen Gerichten jegliche Kompetenz und war der luzernische Gerichtsstand als sorum rei sitae begründet.

5. Fragt fich sonach, ob sich die vorliegende Klage als eine bingliche oder als eine persönliche qualifizire, so ist zunächst unzweifelhaft, daß durch den zwischen den Parteien abgeschloffenen Rausvertrag lediglich ein personliches Rechtsverhältniß zwischen ben Litiganten begründet murbe, aus welchem gemäß Art. 59 Abs. 1 der Bundesverfassung am Wohnorte des Beklagten geflagt werden mußte. hieran wurde nun badurch, daß Refurrent in Rolge der über die Erfüllung des Vertrages zwischen ben Parteien entstantenen Differenzen beim Richter Des Erfüllungs= ortes des Vertrages einen Geldbetrag hinter Recht legte, nichts geandert, wie dies bereits in einem einen analogen Fall betreffenden Entscheide bes Bundesrathes vom 17. Juni 1872 in Sachen Schmidheimer (Zeitschrift für schweizerische Gesetzgebung und Rechtspflege Bb. IV S. 298 u. f.) ausgesprochen wurde. Denn burch diese Hinterlage murde, wie aus den thatsächlichen Behauptungen der Rlage felbst hervorgeht, dem J. Wyniger ein bingliches Recht an dem deponirten Geld keineswegs konstituirt. Weder die kantonalen Gerichte noch der Refursbeklagte haben fich denn auch mit Rlarbeit darüber ausgesprochen, welches bingliche Recht burch die Klage des Erblassers ter Rekursbe-Klagten geltend gemacht werde. Wenn in dem angefochtenen Ur= theile ausgeführt wird, daß das Depositum an Stelle ber ftreitigen Obstladung getreten sei, so scheint dies barauf hinzudeu-

ten. daß die Rlage als Eigenthumsklage qualifizirt werben wolle und daß J. Wyniger das Gigenthum an dem beponirten Gelbe in Anspruch nehme. Allein dies steht mit der eigenen Sachbarstellung der Rlage, nach welcher die rechtliche Natur derselben beurtheilt werden muß, in entschiedenem Widerspruche. Denn in der Rlage ift ein Gigenthumserwerbsgrund an fragli= der Hinterlage, als welcher offensichtlich lediglich die Tradition seitens bes Refurrenten in Betracht tommen konnte, in feiner Beise behauptet; vielmehr ergibt sich aus den Klagebehauptungen felbst, daß Refurrent das fragliche Geld bem 3. Wyniger vor Erledigung des amischen den Narteien obwalteuden Anstandes gerade nicht übereignen wollte und beschalb die Sinterlage be= werkstelligte, so bag in der Deposition ein Traditionsoffert, wie ein solches in der Deposition bei Annahmeverzug des Gläubigers liegt, burchaus nicht gefunden werden fann. Wenn sobann die Refursbeklagten behaupten, daß ihnen ein Retentionsrecht an bem Depositum zustehe, ba bieses an Stelle der Waare, die ihr Erblaffer bis nach geleifteter Bezahlung hatte gurudbehalten dürfen, getreten sei, so ift dies offensichtlich unrichtig, wie fich, von Allem andern abgesehen, schon baraus ergibt, daß vor ber Uebergabe ber verkauften Waare an ben Raufer dem J. Wyniger an derfelben jedenfalls nicht ein Retentionsrecht als dingliches Recht an fremder Sache, sondern eben das Eigenthum zustand, welches er, wie bemerkt, an dem Depositum keineswegs erworben hat. Ebensowenig endlich kann die Rlage als eine Pfandklage aufgefaßt werben. Denn aus ihrer thatsächlichen Begründung ergibt fich zur Evidenz, daß der Wille der Varteien keineswegs dahin gerichtet war, dem J. Whniger zu Sicherung seiner Kaufpreisforderung ein Faustpfand an dem deponirten Gelbe zu bestellen, sondern daß vielmehr die Deposition zu Sanben besjenigen Vertragstheiles erfolgte, welchem nach Erlebigung des zwischen den Parteien obwaltenden Anstandes eine Forderung an den Bertragsgegner zustehen werde, so daß der Depofitar die Hinterlage keineswegs als Stellvertreter bes J. Myniger sondern wie ein Sequester im Interesse und zu Sicherung beider Bertragstheile in Bermahrung zu nehmen und zu behalten hatte. Erst durch Entscheidung des zwischen ben Par-

teien über die Erfüllung des in Frage ftehenden Raufvertrages waltenden, zweifellos ein rein perfonliches Forderungsverhältniß betreffenden, Anstandes follte festgestellt werden, welcher Partei bas Recht jum Bezuge ber, bis babin ber Disposition beiber Rorteien entzogenen, Sinterlage zustehe, so baf bis bahin von einem binglichen Rechte bes 3. Wyniger an ber Sinterlage weifellos feine Rede fein fann. Bielmehr muß bas Rechtsverbaltniß an fraglicher Sinterlage entweder babin aufgefaßt werben, bag bis jum Entscheide über ben Forderungsftreit bas Gigenthum an berfelben ein schwebendes war, welches durch die Entscheidung im Forderungsftreite ju Gunften ber obsiegenden Partei rückwirkend festgestellt wurde, oder aber wohl richtiger babin, bag die Sinterlage bis jum lettern Beitpunkte im Gigenthum des Deponenten verblieb, der Depositar aber vom Deponenten beauftragt und beiden Parteien gegenüber obligatorisch verpflichtet war, dieselbe an die obsiegende Partei herauszugeben, also eventuell Gigenthum an derselben auf den 3. Wyniger zu übertragen. Sieraus ergibt fich benn auch, bag bie Behauptung ber Refursbeflagten, die Deposition murbe, sofern nicht ber Sinterlage Wirfung für die Feststellung des Gerichtsstandes einge. räumt werde, als ganglich zwecklos erscheinen, jeglicher Begrunbung entbehrt. Denn es ift flar, bag burch die Hinterlage, weil dieselbe eben bis jum Austrage ber Sache nicht zurudgenommen werden durfte, vielmehr in rechtsgültiger Beise bazu bestimmt war, einzig dem obstegenden Theile herausgegeben zu werden, beiden Bertragstheilen zur Sicherung ihrer Ansprüche im Falle bes Bermögensverfalles des Bertragsgegners u. f. w. diente.

6. Handelt es sich aber vorliegend keinenfalls um eine dingliche, sondern um eine rein persönliche Klage, so waren die Gerichte des Kantons Zug zu Beurtheilung des Provokationsbegehrens des Rekurrenten kompetent und es muß demnach der Rekurs in dem Sinne als begründet erachtet werden, daß die in Frage stehenden Entscheidungen der zugerischen Gerichte im Kanton Luzern gemäß Art. 61 der Bundesverfassung anzuerkennen sind und demnach Rekurrent nicht verhalten werden kann, auf die Klage der Rekursbeklagten sich einzulassen. Dagegen ist auf das Begehren des Rekurrenten um Aushingabe der Hinter496 A. Staatsrechtl. Entscheidungen. 1. Abschnitt. Bundesverfassung.

lage, da darüber von den luzernischen Gerichten, Mangels eines hierauf gerichteten Antrages des Returrenten, nicht entschieden worden ist, gegenwärtig nicht einzutreten.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird im Sinne der Erwägung 6 als begründet erklärt und es wird bemnach die angesochtene Entscheidung des Obergerichtes des Kantons Luzern vom 4. März 1881 als versfassungswidrig ausgehoben.

Zweiter Abschnitt. — Deuxième section.

Kantonsverfassungen. — Constitutions cantonales.

Kompetenzüberschreitungen kantonaler Behörden. Abus de compétence des autorités cantonales.

- 1. Uebergriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt. Empiétement dans le domaine du pouvoir judiciaire.
- 61. Urtheil vom 22. Juli 1881 in Sachen Suter.
- A. Alfred Suter im Schloß in Appenzell ließ ein ihm gehöriges vor seiner Gartenmauer gelegenes fleines Stud Land burch einen gewöhnlichen Hag einfriedigen, worauf ihm sein Nachbar, Landfäckelmeister Fäßler in Appenzell, welcher anscheinend eine Servitutberechtigung auf diesem Grundstücke in Anspruch nimmt, ein in der Kontrolle des Landammannamtes des Kantons Appenzell J.-Rh. unterm 25. November 1880 vorge= merktes, in ber Ausfertigung des Landweibels vom 30. gl. Mts. batirtes und nach einem Zeugnisse des Landweibels vom 15. Juni 1881 bem Refurrenten am 4. Dezember 1880 zugestelltes Amtsbot anlegen ließ, in welchem Refurrent aufgefordert wurde, ben fraglichen Sag wegzuräumen. Gegen dieses Amtsbot wirkte Refurrent bei bem Stellvertreter bes Landammanns, welcher bas Recht zu Erhebung von Rechtsvorschlägen gemäß Art. 32 ber Rantonsversassung zu ertheilen hat, innerhalb der gesetzlichen Frist von acht Tagen Rechtsvorschlag aus, worauf die Sache an das Bezirksgericht von Appenzell geleitet wurde. Letzteres be= schloß am 14. Dezember 1880, es werde die Sache auf gestell=